

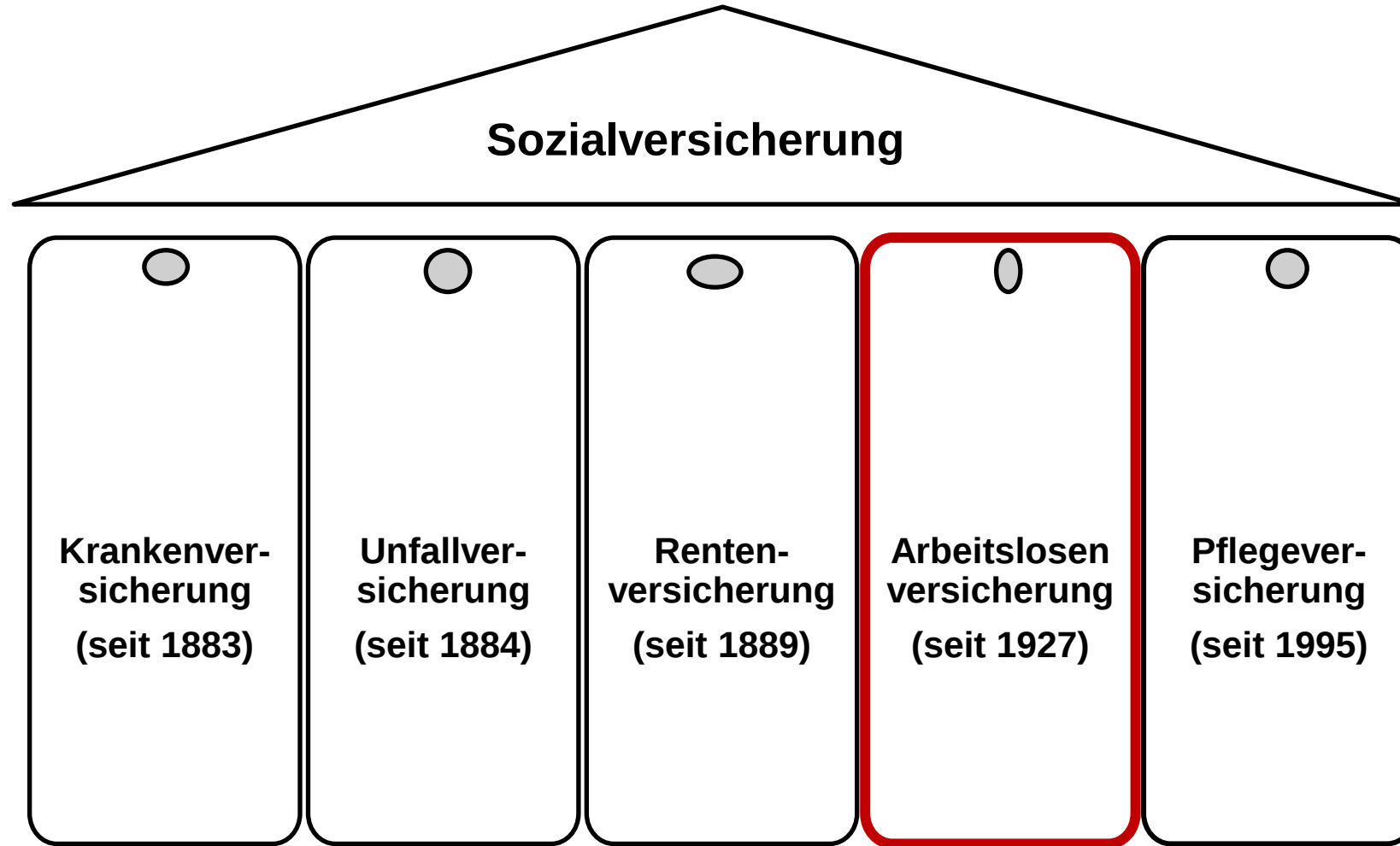
Begutachtung für die Agentur für Arbeit / Arbeitslosenversicherung

Dr. med. Tabea-Maria Weigelt, MPH

Zentrale der Bundesagentur für Arbeit Nürnberg, Kompetenzzentrum Fachdienste - Ärztlicher Dienst
Fachbereich Sozialmedizinische Dienstleistungen

- Geschichte der deutschen Arbeitsverwaltung
- Die Bundesagentur für Arbeit – Aufgaben - Aufbau - Organisation
- Der Ärztliche Dienst in der Bundesagentur für Arbeit – Aufgaben – Aufbau – Organisation
- Sozialmedizinische Beratung und Begutachtung im Ärztlichen Dienst der BA
- Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben

5 Säulen der Sozialen Sicherung in Deutschland



Nach 1945: Wiedereinführung der Selbstverwaltung

- **1952** Errichtung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) mit Sitz in **Nürnberg** und Aufbau bundesweiter Arbeitsämter
- **1969** Arbeitsförderungsgesetz (AFG) – Umbenennung in Bundesanstalt für Arbeit, Erweiterung um **aktive Arbeitsförderung** (bbspw. Qualifizierungen)
- **1990** Integration der neuen Bundesländer nach der deutschen Wiedervereinigung
- **1998** Ablösung des Arbeitsförderungsgesetz durch das 3. Sozialgesetzbuch (SGB) III „Arbeitsförderung“

Geschichte der Arbeitsverwaltung, weitere Meilensteine bis heute

Reformphase, Hartz-Gesetze und Entwicklung zur modernen Dienstleistungsbehörde

- **2003** Erstes u. Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz I und II)
- **2004** Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz III) – Umbau der Arbeitsverwaltung als modernes, kundenorientiertes Unternehmen, Umbenennung in **Bundesagentur für Arbeit BA**, Einführung der Jobcenter
- **2005** Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) – Einführung einer Grundsicherung für alle erwerbsfähige Menschen durch das Arbeitslosengeld II und das Sozialgesetzbuch (SGB II)
- seit **2012** Einführung der eAkte und NEO (organisatorische Neuausrichtung)
- **2019** Qualifizierungschancengesetz (Weiterbildung gegen Fachkräftemangel)
- **2023** Einführung des Bürgergeldes
- **2024** Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes (Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen)

Aufgaben und Organisationsstruktur der Bundesagentur für Arbeit

Organisation und Gebietsstruktur der BA

- Körperschaft des öffentlichen Rechts in Selbstverwaltung
- Vorstand leitet die BA und führt ihre Geschäfte, Vorstandsvorsitzende (Andrea Nahles) und Vorstand Ressourcen (Dr. Katrin Krömer), Vorstand Regionen (Daniel Terzenbach), Vorstand Leistungen und Internationales (Vanessa Ahuja)
- Zentrales Organ der Selbstverwaltung: Verwaltungsrat und Verwaltungsausschüsse (1/3 Arbeitgeber, 1/3 Arbeitnehmer, 1/3 Körperschaften)

Gebietsstruktur der Bundesagentur für Arbeit:

- 10 Regionaldirektionsbezirke
- 150 Agenturbezirke
- 600 Geschäftsstellen

(Stand: August 2025)

Aufgaben der einzelnen Ebenen

Zentrale

- Mehrere **Geschäftsbereiche** setzen in der Zentrale die **geschäftspolitischen Ziele** der Selbstverwaltung und des Vorstands um. Sie entwickeln und steuern dabei unter anderem Arbeitsmarktprogramme, Finanzen und Personalentwicklung der BA.

Regional- direktionen

- Die Regionaldirektionen BA sind auf mittlerer Ebene für den Erfolg der **regionalen Arbeitsmarktpolitik** verantwortlich.
- Sie setzen die Strategie der BA um. Zur Abstimmung ihrer Aufgaben mit der **Arbeitsmarkt-, Struktur- und Wirtschaftspolitik der Länder** arbeiten sie eng mit den Landesregierungen zusammen.

Arbeitsagenturen bzw. Jobcenter

- **Vermittlung und Beratung** von Kundinnen und Kunden
- Prüfen von Ansprüchen und **Gewähren finanzieller Leistungen**
- Individuelle **Qualifizierung** und die zuverlässige Sicherung des Lebensunterhalts.
- Beraten in **Kindergeldfragen** sowie Bearbeitung von Anträgen

Bundesagentur für Arbeit: Das leisten wir täglich (Stand 08/2025)

<https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/das-leisten-wir>

Beratung und Vermittlung

- 14.000 Beratungsgespräche
- 55.000 Vermittlungsvorschläge

Kundenservice

- 95.000 Kundentelefonate
- 15.000 Besuche in den Berufsinformationszentren
- Weniger als 11 Minuten Wartezeit

IT-Landschaft

- Über 100 IT-Verfahren der Bundesagentur für Arbeit
- Eine der größten IT-Landschaften Deutschlands

Leistungserbringung

- 9.600 Arbeitslosengeldanträge
- 5.500 Kindergeldanträge

Personal

- 113.000 Beschäftigte im Bundesgebiet (davon arbeiten 42.900 in gemeinsamen Einrichtungen (Jobcentern), 5.200 in der Familienkasse)
- aus 102 Nationen



Beratung, Vermittlung und Qualifizierung

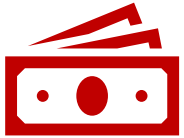
- Beratung und Vermittlung
- Berufsorientierung und Berufsausbildung
- Netzwerke und Partnerschaften
- Dienstleistungen für Arbeitgeber
- Langzeitarbeitslosigkeit und soziale Teilhabe
- Fachdienste
- Chancengleichheit von Männern und Frauen
- Inklusion
- Berufliche Rehabilitation, Ersteingliederung, Wiedereingliederung
- Weiterbildung
- Internationale Arbeit



INKLUSION

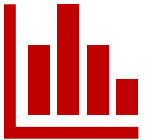
Tätigkeitsfelder und Aufgaben der BA

Geldleistungen



- Arbeitslosen-, Kurzarbeiter- und Insolvenzgeld
- Familienkasse

Weitere Aufgaben



- Ziele
- Finanzen
- Einkauf
- Personal
- Digitalisierung
- Statistik
- Arbeitsmarktforschung (IAB)

Weitere Dienststellen der BA

- Familienkasse
- Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
- Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB)
- Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA)
- Führungsakademie der BA (FBA) in Lauf
- Service Haus der BA
- IT Systemhaus
- Hauptstadtvertretung

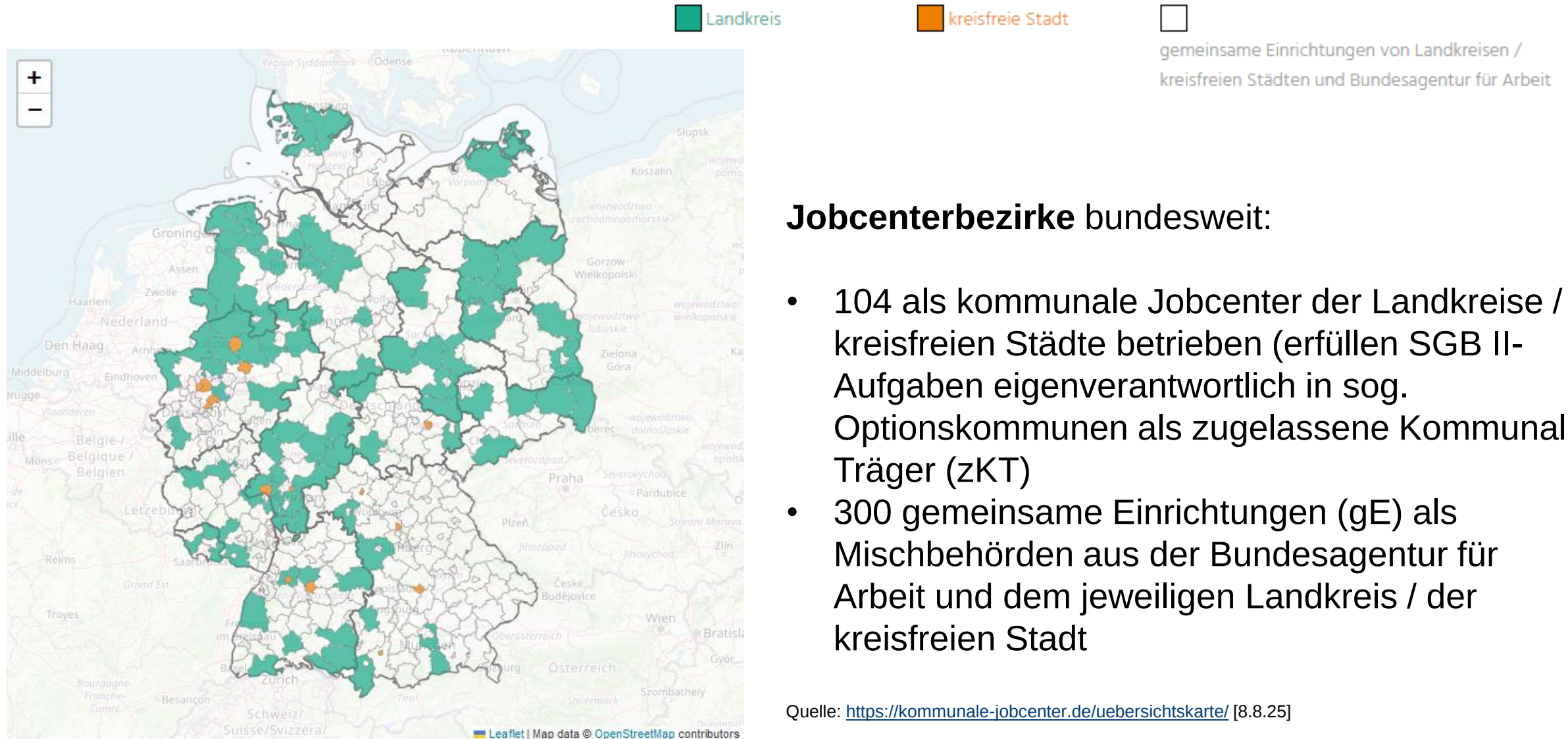
Jobcenter

Die gemeinsamen Einrichtungen (gE) und die zugelassenen kommunalen Träger (zKT) führen die Bezeichnung „Jobcenter“

- betreuen Empfänger Bürgergeld und zugehörige Bedarfsgemeinschaften
- Die Grundsicherung für Arbeitssuchende umfasste Leistungen zur
 - Beratung
 - Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und
 - Sicherung des Lebensunterhaltes

Weitere Informationen zum Thema Bürgergeld unter
<https://www.sgb2.info/DE/Praxisblick/Buergergeld/buergergeld.html> [21.9.25]

Gebietsstruktur Grundsicherungsträger für Arbeitsuchende im SGB II / Jobcenterbezirke



Mehr über die Bundesagentur für Arbeit

Über uns

Informieren Sie sich über Ziele, Aufbau, Ansprechpartner und die Veröffentlichungen der Bundesagentur für Arbeit.

Karriere bei der Bundesagentur

Ob Ausbildung, Studium, Traineeprogramm oder Direkteinstieg – starten Sie bei uns Ihre Karriere!

Presse

Hier finden Sie aktuelle Presseinformationen und den Kontakt zu unserem Pressteam.

Statistik

Unsere Statistiken, Analysen und Berichte geben Ihnen Aufschluss über den Arbeitsmarkt.



Gesetzliche Grundlagen

Sozialgesetzbücher (SGB)

- I Allgemeiner Teil
- II Grundsicherung für Arbeitsuchende
- III Arbeitsförderung
- IV Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
- V Gesetzliche Krankenversicherung
- VI Gesetzliche Rentenversicherung
- VII Gesetzliche Unfallversicherung
- VIII Kinder- und Jugendhilfe
- IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- X Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
- XI Soziale Pflegeversicherung
- XII Sozialhilfe
- XIV Soziale Entschädigung

Rechtliche Grundlagen im SGB III (Arbeitsförderung), Auszüge

Berechtigte: u. a.

§ 14 Auszubildende und § 15 Ausbildungs- und Arbeitssuchende
§ 16 Arbeitslose, § 17 Drohende Arbeitslosigkeit, § 18 Langzeitarbeitslose
§ 19 Menschen mit Behinderung

Aktive Arbeitsförderung

§ 30 Berufsberatung und § 31 Grundsätze der Berufsberatung
§ 32 Eignungsfeststellung

Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben

§ 112 Teilhabe am Arbeitsleben und § 113 Leistungen zur Teilhabe

Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld

§ 136 Anspruch auf Arbeitslosengeld und § 137 Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit
§ 138 Arbeitslosigkeit
§ 140 Zumutbare Beschäftigungen

Sonderformen des Arbeitslosengeldes

§ 145 Minderung der Leistungsfähigkeit (Nahtlosigkeit)

Minderung des Arbeitslosengeldes

§ 159 Ruhen bei Sperrzeiten

Informationen: <https://www.gesetze-im-internet.de>

Inklusion, Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben

Inklusion in der BA

4 zentrale Handlungsfelder:

- Bewusstseinsbildung und Qualifizierung (Artikel 8 UN-Behindertenrechtskonvention BRK)
- Barrierefreiheit (Artikel 9 UN-BRK)
- Partizipation und Konsultation (Artikel 4 UN-BRK)
- Inklusive Teilhabe am Arbeitsleben (Artikel 24, 26, 27 UN-BRK)



Aktionsplan



in Leichter Sprache:
www.arbeitsagentur.de/aktionsplan-leichte-sprache



als barrierefreies PDF:
www.arbeitsagentur.de/inklusion-aktionsplan



vorgestellt in Deutscher Gebärdensprache (DGS):
www.arbeitsagentur.de/aktionsplan-gebaerdensprache



Maßnahmenkatalog



als barrierefreies Dokument, das regelmäßig aktualisiert wird:
www.arbeitsagentur.de/inklusion-massnahmenplan

Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, Gesetzliche Grundlagen

§ 2 SGB IX Begriffsbestimmungen

- Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.
- Menschen **sind schwerbehindert**, wenn bei ihnen ein **Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt**
- **Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt** werden sollen Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung **von weniger als 50, aber wenigstens 30**, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen)

Rehabilitanden nach § 19 SGB III Menschen mit Behinderungen

- Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Neunten Buches nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich Menschen mit Lernbehinderungen.
- Menschen mit Behinderungen stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den in Absatz 1 genannten Folgen droht.

Leistungen zur Teilhabe Leistungsgruppen nach § 5 SGB IX



Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

- Ärztliche und zahnärztliche Behandlung
- Krankengymnastik, Bewegungs-, Sprach- und Beschäftigungstherapie
- Prothesen und andere Hilfsmittel
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie



Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- Hilfen zur Erlangung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes
- Abklärung der beruflichen Eignung und Arbeitserprobung
- Berufsvorbereitung
- berufliche Anpassung, Aus- und Weiterbildung (z.B. im BBW oder BFW)
- Eingangsverfahren/ Berufsbildungsbereich/ Arbeitsbereich einer WfbM
- Kraftfahrzeughilfe
- Wohnungshilfe



Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe

- Hilfen zu einer Schulbildung
- Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung
- Weiterbildung für einen Beruf
- Heilpädagogische Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder
- Hilfen bezüglich behinderungsgerechter Wohnungen



Unterhaltsichernde und andere ergänzende Leistungen

- Krankengeld, Übergangsgeld
- Fahr- und andere Reisekosten
- Haushalts- oder Betriebs-hilfe
- Kinderbetreuungskosten

Träger der Leistungen für Teilhabe (Rehabilitationsträger) nach § 6 SGB IX

Leistungsträger	Leistungen zur med. Rehabilitation	Leistungen zur beruflichen Rehabilitation	Unterhaltsichernde ergänzende Leistungen	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	Leistungen zur sozialen Teilhabe
Gesetzliche Krankenversicherung SGB V	x		x		
Bundesagentur für Arbeit SGB III		x	x		
Gesetzliche Rentenversicherung SGB VI	x	x	x		
Gesetzliche Unfallversicherung SGB VII	x	x	x	x	x
Träger der Alterssicherung für Landwirte	x		x		
Träger des sozialen Entschädigungsrechts, Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge i. s.	x	x	x	x	x
Öffentliche Jugendhilfe SGB VIII	x	x		x	x
Sozialhilfe SGB XII	x	x		x	x

Fördergrundsätze für die Rehabilitation

Bei der Auswahl von Maßnahmen wird von dem Grundsatz „So normal wie möglich, so speziell wie nötig“ ausgegangen, dabei stehen

- allgemeine Maßnahmen vor Reha-spezifischen Maßnahmen
- möglichst hohe Betriebsnähe (betriebliche vor außerbetrieblichen Maßnahmen)
- wohnortnahe vor stationären wohnortfernen Maßnahmen
- auswärtige Unterbringung vor Internat

Ersteingliederung und Wiedereingliederung

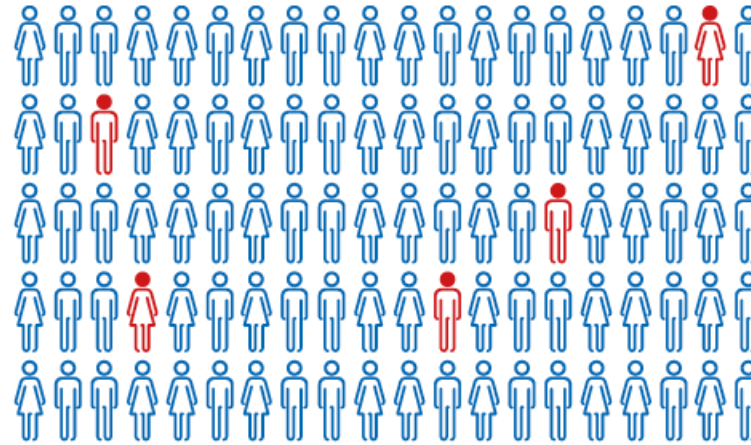
Ersteingliederung

- Erstmalige Integration ins Ausbildungs- oder Arbeitsleben Schulabgänger an der ersten Schwelle des Arbeitsmarktes und
- Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung und/oder mit weniger als dreijähriger Berufspraxis

Wiedereingliederung

- bei abgeschlossener Berufsausbildung oder
- i.d.R. mindestens drei Jahre berufliche Tätigkeit (auch nicht abgeschlossene Ausbildungszeiten) und für die ein neuer Zielberuf erarbeitet werden muss

Was ist eine Ausgleichsabgabe?



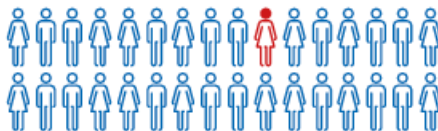
- Anzeigepflicht bis zum 31. März des Folgejahres
- Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit
- Weitergabe der Einnahmen der Ausgleichsabgabe an Integrationsämter

Erleichterungen für kleinere Betriebe und Dienststellen

**Keine
Ausgleichsabgabe**
Betriebe mit weniger
als 20 Arbeitsplätzen



**1 Pflichtarbeitsplatz
(=1 Mensch mit Schwerbehinderung)**
Betriebe mit 20 bis
39 Arbeitsplätzen



**2 Pflichtarbeitsplätze
(=2 Menschen mit Schwerbehinderung)**
Betriebe mit 40 bis 59 Arbeitsplätzen



<https://www.bih.de/integrationsaemter/medien-und-publikationen/fachlexikon/detail/ausgleichsabgabe/>

Der Ärztliche Dienst der BA

Aufbauorganisation, Struktur und Dienstleistungsangebote des Ärztlichen Dienstes (ÄD)

Die Fachdienste in der BA

Fachdienste

Ärztlicher Dienst

Unsere Ärztinnen und Ärzte beraten und unterstützen die Fachabteilungen bei ihren Aufgaben.

Berufspsychologischer Service (BPS)

Unsere Psychologinnen und Psychologen unterstützen die Fachabteilungen bei der Vermittlung und Beratung.

Technischer Beratungsdienst

Der Technische Beratungsdienst unterstützt die Arbeitsagenturen, Jobcenter und Betriebe dabei, die Jobchancen von schwerbehinderten Menschen zu verbessern.

Quelle: <https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns> [21.9.25]

Begutachtungsauftrag des Ärztlichen Dienstes

- Aufgabe des Ärztlichen Dienstes der BA ist die Sozialmedizinische Beratung und Begutachtung von Kundinnen und Kunden aus der Arbeitslosenversicherung (SGB III) und Grundsicherung (SGB II), Rechtsgrundlage im SGB sind:

§ 62 SGB I – Untersuchungen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind

§ 32 SGB III – Eignungsfeststellung

Die Agentur für Arbeit soll Ratsuchende mit deren Einverständnis ärztlich und psychologisch untersuchen und begutachten, soweit dies für die Feststellung der Berufseignung oder Vermittlungsfähigkeit erforderlich ist

Gesetzliche Grundlage zur Einschaltung des Ärztlichen Dienstes bei der BA

Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I)
- Allgemeiner Teil -



§ 62

(Untersuchungen)

Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III)
- Arbeitsförderung -



§ 32

(Eignungsfeststellung)

§ 112 ff.

(Teilhabe am Arbeitsleben)

Gesetzliche Grundlage zur Einschaltung des Ärztlichen Dienstes bei der BA

Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II)

- Fördern und Fordern



§ 2 (Grundsatz des Forderns)
§ 3 (Leistungsgrundsätze)

- Anspruchsvoraussetzungen



§ 8 (Erwerbsfähigkeit)

- Leistungen



§ 16 (zur Eingliederung in Arbeit)
§ 21 (für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt)

Gesetzliche Grundlage zur Einschaltung des Ärztlichen Dienstes bei der BA

Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II)

- Gemeinsame Vorschriften

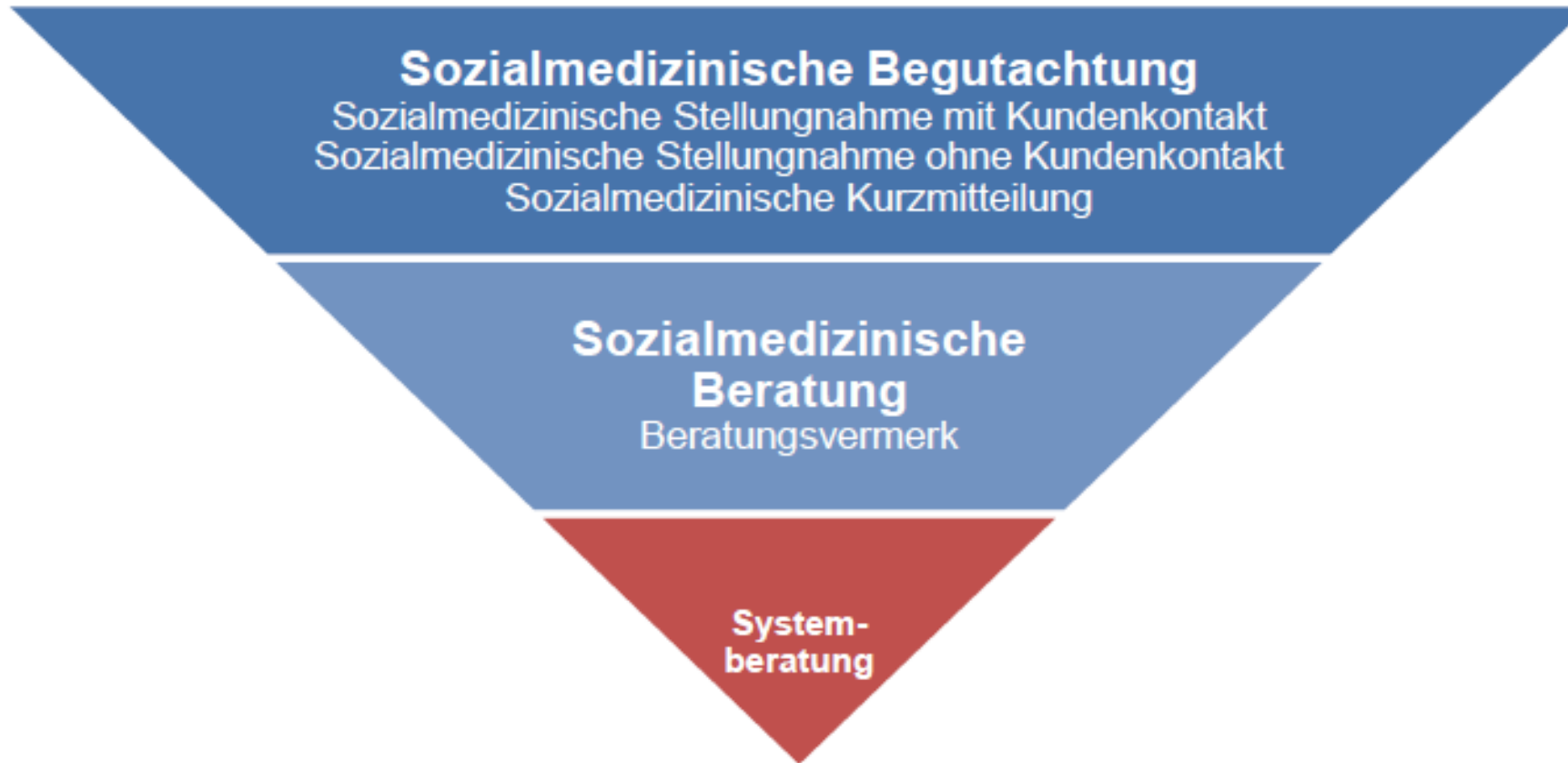


**§ 44 a (Feststellung von
Erwerbsfähigkeit und
Hilfebedürftigkeit)**

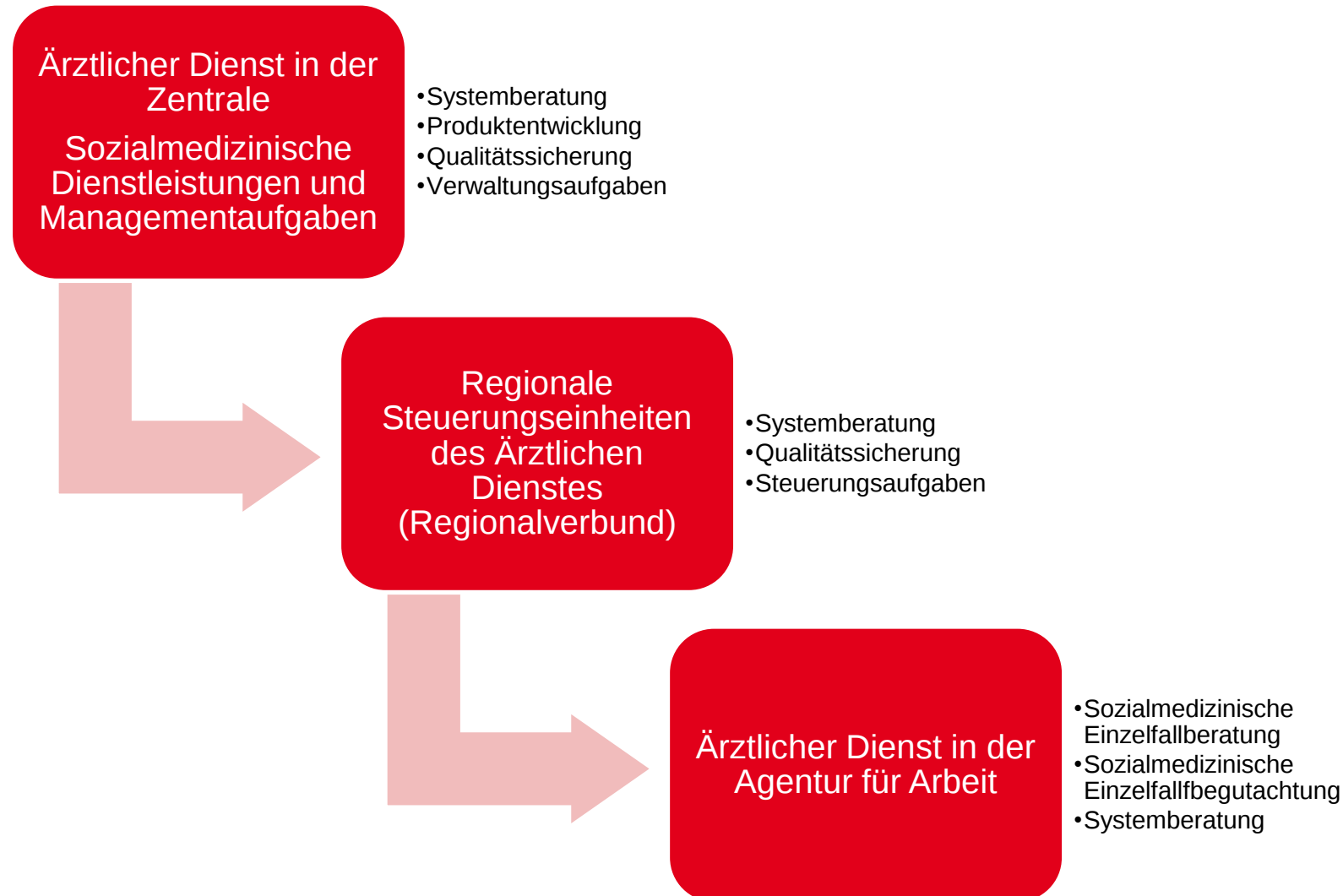
Sozialmedizinische Beratung und Begutachtung

- Agenturen für Arbeit → SGB III
- Gemeinsamen Einrichtungen → SGB II
- Zugelassene kommunale Träger → SGB II

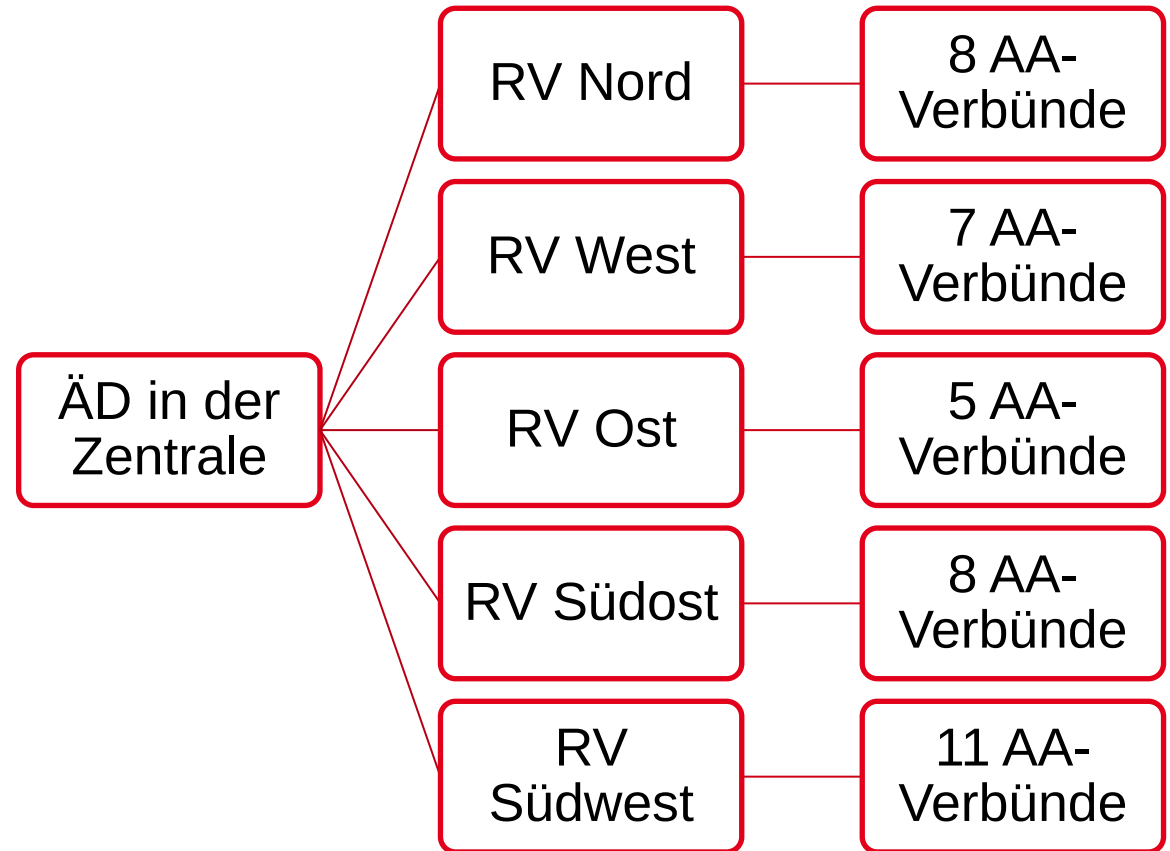
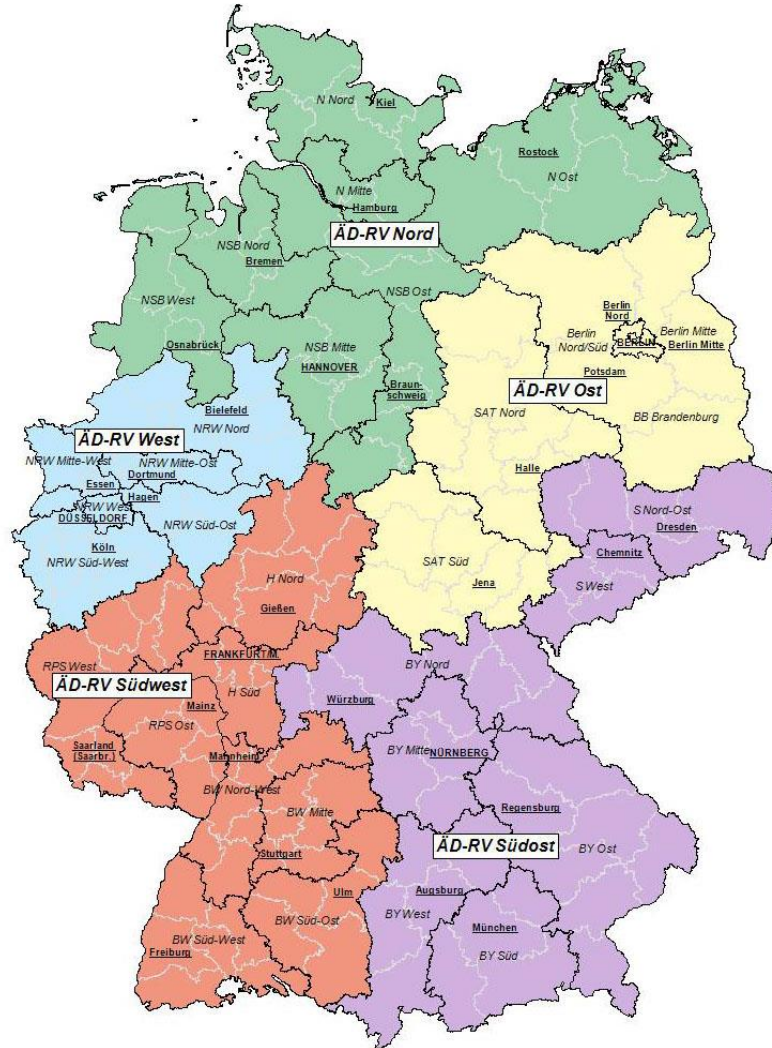
Sozialmedizinische Dienstleistungen im Ärztlichen Dienst der BA



Aufbauorganisation des Ärztlichen Dienstes der Bundesagentur für Arbeit



Aufbauorganisation des Ärztlichen Dienstes der Bundesagentur für Arbeit



Aufbauorganisation des Ärztlichen Dienstes der Bundesagentur für Arbeit

- der Ärztliche Dienst ist in bundesweit 150 Agenturen und zahlreichen Geschäftsstellen vertreten
- über 350 festangestellte Ärztinnen und Ärzte aus über 30 unterschiedlichen Fachrichtungen
- im Team mit Fachassistentinnen und Fachassistenten gemeinsam mit Arztassistentinnen und Arztassistenten
- alle festangestellten Ärztinnen und Ärzte erhalten eine umfangreiche Einarbeitung mit Schwerpunkt zu sozialmedizinischen Fragestellungen
- bei Kapazitätsengpässen greift der Ärztliche Dienst regional für die Begutachtung auf Ärzte auf Honorarbasis (Vertragsärztinnen und Vertragsärzte) zurück

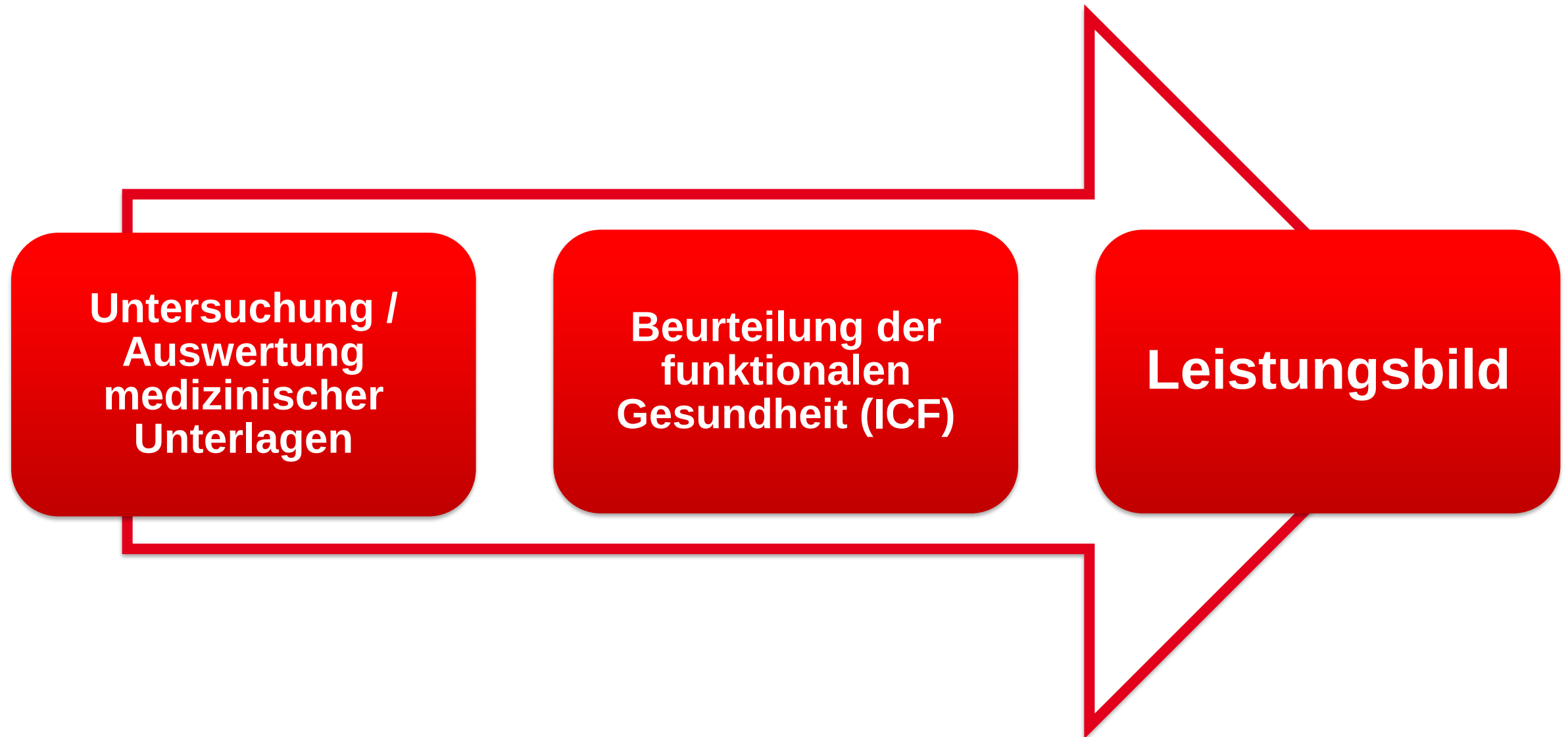
Aufbauorganisation des Ärztlichen Dienstes der Bundesagentur für Arbeit

- seit 2014 DIN EN ISO 9001:2015 zertifiziert
- Qualitätsmanagementsystem und Qualitätsmanagementhandbuch
- interne und externen Audits, Re-Zertifizierung
- Risikomanagement, Kommunikation von Chancen, kontinuierliche Verbesserung
- Qualitätszirkel
- Zentrale Qualitätssicherung von Produkten
- Wissensmanagement, Angebote an ärztlichen Fortbildungen und internen Qualifizierungen
- Personalmanagement etc.

Ziel der sozialmedizinischen Beratung und Begutachtung durch den ÄD

- Feststellung und Einschätzung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit für einen bestimmten Beruf oder eine Tätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Prognose
- Feststellung der gesundheitlichen Eignung/Nichteignung für einen Beruf vor Aufnahme einer Lehre oder sonstigen Ausbildung
- Leidensgerechte Eingliederung von behinderten Menschen zur Teilhabe am Arbeitsleben (der Behinderung entsprechende Tätigkeit, Umsetzung, Hilfen am Arbeitsplatz, Arbeitserprobung, Arbeitsassistenz)
- Sonstige Fragen (Beispielsweise Mehrbedarf § 21 Abs. 5 im SGB II)

Beurteilung des Leistungsvermögens



Sozialmedizinische Begutachtung – im ICF der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit und dem bio-psycho-sozialen Modell

Medizinische Sachverhalte klären:

- Welche Gesundheitsstörungen bzw. Funktionsstörungen liegen vor?
- Welche Diagnostik und Therapien haben bisher stattgefunden?
- Frühzeitige Erkennung von Rehabilitationsbedarfen
- Beurteilung zum Ausmaß der integrationsrelevanten Funktionsstörungen unter Anwendung der ICF als Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
- Einschätzung des quantitativen und qualitativen Leistungsvermögens bezogen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Informationen für die sozialmedizinische Beurteilung

- Auftrag
- Gesundheitsfragebogen
- Von der Kundin/dem Kunden beigebrachte medizinische Befunde/Berichte
- Angeforderte Hausärztliche oder Fachärztliche Befundberichte oder Befunde bei den Behandlerinnen und Behandlern
- Angeforderte Fremdbefunde anderer sozialmedizinischer Dienste (Rentengutachten, Rehabilitationsentlassungsberichte, Sozialmedizinische Gutachten / Stellungnahmen der Medizinischen Dienste, Gutachten im Betreuungsverfahren, Gutachten im Antragsverfahren auf Anerkennung einer Schwerbehinderung)
- Eigene erhobene Untersuchungsbefunde

Sozialmedizinische Stellungnahmen des Ärztlichen Dienst der BA



Teil B – Sozialmedizinische Stellungnahme

Die **quantitativen Leistungseinschränkungen** betreffen den Umfang, in dem eine Tätigkeit entsprechend des positiven und negativen Leistungsbildes noch ausgeübt werden kann.

Die **qualitativen Leistungseinschränkungen** zeichnen ein positives und ein negatives Leistungsbild.

Teil B wird für den Auftraggeber erstellt und enthält aus datenschutzrechtlichen Gründen ausschließlich integrationsrelevante Funktionseinschränkungen und/oder deren sozialmedizinische Beurteilung in Anlehnung an die ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

Teil B: Sozialmedizinische Stellungnahme für den Auftraggeber

Integrationsrelevante Funktionseinschränkungen

Leistungsbild

bezogen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Zeitlicher Umfang In dem eine Tätigkeit entsprechend dem positiven und negativen Leistungsbild zumutbar ist	☐ vollschichtig täglich 6 Stunden und mehr leistungsfähig	☒ täglich von 3 bis unter 6 Stunden leistungsfähig *	☐ Täglich weniger als 3 Stunden (wöchentlich unter 15 Stunden) leistungsfähig *
* Prognose bei aufgehobener oder quantitativ eingeschränkter Leistungsfähigkeit	☒ voraussichtlich bis zu 6 Monaten	☐ voraussichtlich über 6 Monate, aber nicht auf Dauer	☐ voraussichtlich auf Dauer
Maximale körperliche Arbeitsschwere	☐ schwere Arbeit	☐ mittel-schwere Arbeit	☒ leichte bis mittelschwere Arbeit
Arbeitshaltung	Arbeiten im Stehen ☐ ständig ☒ überwiegend ☐ zeitweise	Arbeiten im Gehen ☐ ständig ☒ überwiegend ☐ zeitweise	Arbeiten im Sitzen ☐ ständig ☒ überwiegend ☐ zeitweise

* Felder sind nur bei einem quantitativen Leistungsvermögen von 3 bis unter 6 Stunden sowie aufgehobener Leistungsfähigkeit (<3 Stunden/Tag) zu nutzen

Ergänzende Beschreibung des positiven Leistungsbildes

Ergänzende Beschreibung des negativen Leistungsbildes

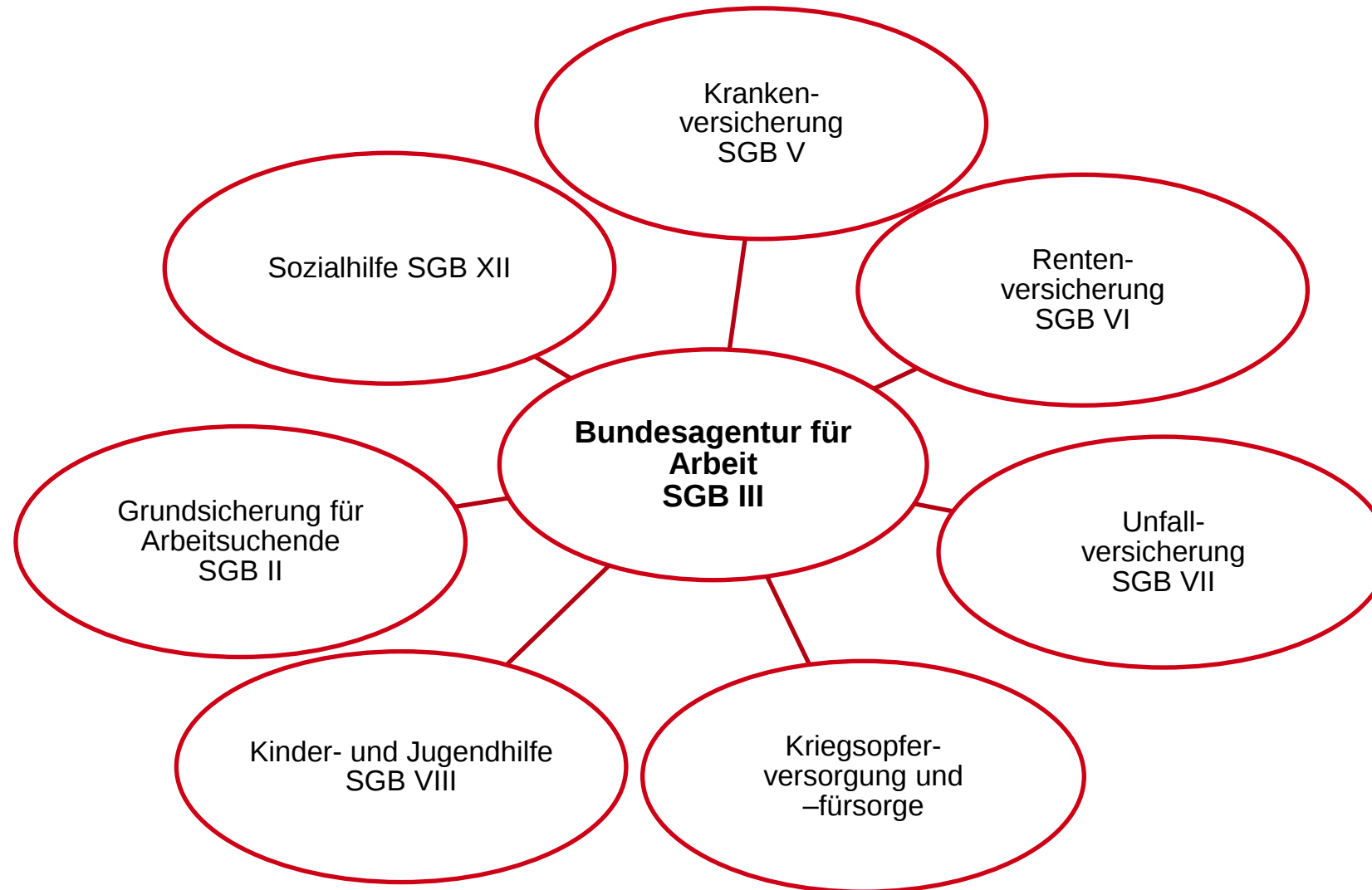
Sozialmedizinische Beurteilung

Beantwortung der Fragen

Welches positive/negative Leistungsbild liegt vor? Besteht oder droht eine Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX? Welche besonderen Hilfen sind erforderlich? Kann das Leistungsbild durch zu benennende medizinische Maßnahmen innerhalb von 6 Monaten deutlich verbessert werden? Welche medizinischen Leistungen sind vorrangig vor Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben?

Liegt eine Minderung der Leistungsfähigkeit vor, infolge der die leistungsgeminderte Person nur Beschäftigungen von weniger als 15 Stunden wöchentlich oder von 15 bis weniger als 30 Stunden wöchentlich ausüben kann? Hinweis: § 145 SGB III – Minderung der Leistungsfähigkeit Wenn ja: Wird die Minderung der Leistungsfähigkeit voraussichtlich länger als 6 Monate andauern?

Schnittstellen und Zusammenarbeit mit anderen Sozialleistungsträgern



Schnittstellen und Zusammenarbeit mit anderen Sozialversicherungsträgern § 145 SGB III Minderung der Leistungsfähigkeit

- **Schnittstelle Gesetzliche Krankenversicherung – Bundesagentur für Arbeit - Deutsche Rentenversicherung**
- „(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat auch eine Person, die allein deshalb nicht arbeitslos ist, weil sie wegen einer mehr als sechsmonatigen Minderung ihrer Leistungsfähigkeit versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigungen nicht unter den Bedingungen ausüben kann, die auf dem für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarkt ohne Berücksichtigung der Minderung der Leistungsfähigkeit üblich sind, wenn eine verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung nicht festgestellt worden ist. Die Feststellung, ob eine verminderte Erwerbsfähigkeit vorliegt, trifft der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Kann sich die leistungsgeminderte Person wegen gesundheitlicher Einschränkungen nicht persönlich arbeitslos melden, so kann die Meldung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter erfolgen. Die leistungsgeminderte Person hat sich unverzüglich persönlich bei der Agentur für Arbeit zu melden, sobald der Grund für die Verhinderung entfallen ist.“

Schnittstellen und Zusammenarbeit mit anderen Sozialversicherungsträgern § 145 SGB III Minderung der Leistungsfähigkeit

- „(2) Die Agentur für Arbeit hat die leistungsgeminderte Person unverzüglich aufzufordern, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen. Stellt sie diesen Antrag fristgemäß, so gilt er im Zeitpunkt des Antrags auf Arbeitslosengeld als gestellt. Stellt die leistungsgeminderte Person den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tag nach Ablauf der Frist an bis zum Tag, an dem sie einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben oder einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung stellt. Kommt die leistungsgeminderte Person ihren Mitwirkungspflichten gegenüber dem Träger der medizinischen Rehabilitation oder der Teilhabe am Arbeitsleben nicht nach, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld von dem Tag nach Unterlassen der Mitwirkung bis zu dem Tag, an dem die Mitwirkung nachgeholt wird. Satz 4 gilt entsprechend, wenn die leistungsgeminderte Person durch ihr Verhalten die Feststellung der Erwerbsminderung verhindert.

Schnittstellen und Zusammenarbeit mit anderen Sozialversicherungsträgern § 8 SGB II

- **Schnittstelle – SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende – SGB XII Sozialhilfe**
- (1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.
- (2) Im Sinne von Absatz 1 können Ausländerinnen und Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Die rechtliche Möglichkeit, eine Beschäftigung vorbehaltlich einer Zustimmung nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes aufzunehmen, ist ausreichend.“

Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung nach § 21 Absatz 5 SGB II

- zur Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung
- https://www.arbeitsagentur.de/datei/anlagemeb_ba032955.pdf

Hinweise zu krankheitsassoziierter Mangelernährung:

- Krankheitsassoziierte Mangelernährung tritt beispielsweise bei folgenden Krankheiten auf:
- Tumorerkrankungen
- Chronisch obstruktive Lungenerkrankungen (COPD)
- CED (Morbus Crohn, Colitis Ulcerosa)
- Neurologische Erkrankungen (auch Schluckstörungen)
- Terminale und präterminale Niereninsuffizienz, insbesondere unter Dialyse
- Wundheilungsstörungen
- Lebererkrankungen (zum Beispiel alkoholische Steatohepatitis, Leberzirrhose)

Weitere Informationen zur Gewährung von Krankenkostzulagen im SGB finden sich in den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. unter www.deutscher-verein.de

Wo finden Sie uns? <https://www.arbeitsagentur.de>

Willkommen, wie können wir Sie weiterbringen?

Privatpersonen

Unternehmen

Institutionen

Unsere Angebote für Bürgerinnen und Bürger



Karriere mit Sinn und Sicherheit

Jetzt mit einer Ausbildung oder einem dualen Studium bei der Bundesagentur für Arbeit starten!



Arbeitslos und Arbeit finden

Jobsuche · Arbeitsuchend/
arbeitslos melden ·
Arbeitslosengeld · Bürgergeld ·
Kurzarbeitergeld · Insolvenzgeld
· Jobsuche über
Personalvermittlung ·
Existenzgründung



Schule, Ausbildung und Studium

Dein Weg in den Beruf · Dein Weg
zum Studium · Check-U – Das
Erkundungstool · Betriebliche
Ausbildungsplätze · Schulische
Ausbildungsplätze · Duale
Studienplätze · Studiengänge ·
Berufsberatung



Quellen

- Bundesagentur für Arbeit [online], Geschäftsberichte unter <https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/veroeffentlichungen/berichte-und-haushalt> [11.3.2025]
- Bundesagentur für Arbeit [online], Monatsberichte unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Statistiken-aktuell/Statistiken-aktuell-Nav.html> [11.3.25]
- Bundesagentur für Arbeit [online], Aktionsplan <https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/inklusion-bringt-weiter> [11.3.2025]
- Bundesagentur für Arbeit [online], Über uns Fachdienste unter <https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns> [11.3.25]
- Bundesagentur für Arbeit [online], Statistiken, Zeitreihengrafiken unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Statistiken-aktuell/Zeitreihengrafiken/Zeitreihengrafiken-Nav.html> [11.3.25]
- Bundesministerium für Justiz [online] Gesetzte im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de> [11.3.2025]
- Bundesagentur für Arbeit, Führungsakademie (2017): Geschichte der Arbeitsverwaltung.
- Diehl C, Kreiner C, Diehl R (2020): Kurs- und Lehrbuch Sozialmedizin, 2. Auflage, Deutscher Ärzteverlag, Köln
- Deutsche Rentenversicherung [online]. Das ärztliche Gutachten für die Rentenversicherung. Hinweise für die Begutachtung unter: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Infos-fuer-Aerzte/Begutachtung/begutachtung.html> [11.3.2025]
- Franke AG, Manz K, Lotz-Metz G (2024): Sozialmedizinische Begutachtungen: Eine Bestandsaufnahme des Ärztlichen Dienstes der Bundesagentur für Arbeit. Bundesgesundheitsblatt <https://doi.org/10.1007/s00103-024-03932-3>